



Satzung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2021.

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht.

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Kassenprüfer	6
§ 9 Beiträge	7
§ 10 Regionalgruppen	7
§ 11 Auflösung	7
§ 12 Satzungsänderung	8
§ 13 Haftung	8
§ 14 Datenschutz	8

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

„Sarkoidose-Netzwerk e.V.“

und hat den Sitz in Bonn. Die Vereinsregisternummer lautet VR9001, Bonn

- (2) Das Sarkoidose-Netzwerk e.V. ist ein Selbsthilfeverein für von Sarkoidose oder einer verwandten Erkrankung Betroffene und deren Angehörige.
Der Verein fördert die Hilfe zur Selbsthilfe in regionalen Gruppen bundesweit. Diese bringen die Patienten mit Ärzten, medizinischen Einrichtungen und Institutionen sowie alle Interessierte in einem Informationsverbund zusammen.
Dadurch soll eine stärkere Verbreitung des Fachwissens über Sarkoidose und verwandte Erkrankungen in der Öffentlichkeit angestrebt und die Versorgungssituation der Patienten verbessert werden.

- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere
1. durch Erfahrungsaustausch in unmittelbarer Nähe der Betroffenen, das heißt in der Region.
 2. als Ansprechpartner für Betroffene und deren Angehörige, Ärzte, medizinische Einrichtungen und Institutionen vor Ort durch Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen.
 3. durch Öffentlichkeitsarbeit.
 4. durch regionale Netzwerke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Nach Vorstandsbeschluss kann für dienstleistende Tätigkeiten von Mitgliedern, die dem Vorstand gem. §6 dieser Satzung angehören, die ansonsten extern beauftragt worden wären, eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist unabhängig, das heißt, frei von wirtschaftlichen Einflussnahmen und Interessen.

§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über eine mögliche Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand.
 3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
 4. Fördernde Mitglieder sind Personen die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
 5. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

6. Vorstandsmitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorständen ernannt werden. Sie dürfen weiterhin Repräsentationsaufgaben für den Verein erfüllen.
Ehrenvorstände werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung oder
 - d. mit der Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, wobei eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Ziele des Vereins zu fördern.
2. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Sarkoidose-Netzwerk e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenswart
- (2) Darüber hinaus können bis zu 6 weitere Mitglieder den Vorstand erweitern.
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenswart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Aufstellung des Haushalts des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 4. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 5. Unterrichtung der Regionalgruppenleitungen über Beschlüsse des Vorstands
 6. Aufbau eines bundesweiten Netzes von Regionalgruppen sowie Unterstützung der Regionalleitungen und der Betroffenen
 7. Aufbau und Pflege der Kontakte zu allen relevanten überregionalen bzw. regionalen Medien, die sich thematisch für die Öffentlichkeitsarbeit eignen
 8. Organisation und Durchführung von nationalen Fachveranstaltungen und Seminaren für Betroffene, Mediziner und periphere Wissenschaften
- (6) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (8) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder eines Vorstandsmitglieds im Sinne von § 26 BGB.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Der Vorstand schließt mit dem Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge ab und erteilt Dienstanweisungen. Das Personal wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt. Die Geschäftsstelle kann den Verein im Außenverhältnis nach § 31 BGB vertreten

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Sie ist einmal jährlich bis zum 30. Juni des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Veranstaltung stattfinden.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einzuladen. Bei digitaler Zustellung gilt als Nachweis der Ausdruck der Einladung der Sammel-Email. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Bei postalischen Zustellungen gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso ist er dazu verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Genehmigung des Haushalts
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 8. Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, es sei denn, eine geheime Abstimmung ist von einem Mitglied beantragt.
- (10) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen nur dann geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- (11) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die 2 für jeweils 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierüber einen Prüfungsbericht abzugeben. Sie werden mit versetzten Amtszeiten gewählt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
- (4) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (5) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Lastschrifteinzug erfolgt zum 01.04. eines Kalenderjahres. Selbstzahler müssen ihren Beitrag bis zu diesem Termin entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag angemessen zu kürzen.

§ 10 Regionalgruppen des Sarkoidose-Netzwerk e.V.

- (1) Für die Gründung von Regionalgruppen des Sarkoidose-Netzwerk e.V. ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Ziele einer Regionalgruppe sind:
 1. Regelmäßige Gruppentreffen
 2. Durchführung von Arzt-/Patientenseminaren
 3. Herstellung und Pflege von Kontakten zu Ärzten, Kliniken und Institutionen ihrer Region
 4. Aufbau eines regionalen Netzwerkes
 5. Beschaffung von regionalen Fördermitteln.
- (3) Jede Regionalgruppe des Sarkoidose-Netzwerk e.V. sollte durch mindestens zwei Regionalgruppenleiter geführt werden.
- (4) Die Leitungen der Regionalgruppen werden vom Vorstand bestimmt.
- (5) Jede Regionalgruppe des Sarkoidose-Netzwerk e.V. regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und ihrer ergänzenden Ordnungen. Die Regionalgruppen des Sarkoidose-Netzwerk e.V. sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (6) Jede Regionalgruppe des Sarkoidose-Netzwerk e.V. bestreitet ihren finanziellen Aufwand mit den ihr zufließenden Mitteln. Die Regionalleiter haben ein eigenes Bewirtschaftungsrecht unter Beachtung der Vorgaben der Förderstellen und des Vorstands.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Mit der Einladung ist der Antrag auf Änderung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Haftung

- (1) Für die Handlungen der Mitglieder sind der Verein sowie der Vorstand nicht haftbar.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für den Schaden, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, um Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wacht ein vom Vorstand bestellter Datenschutzbeauftragter.
- (2) Die Rolle des Datenschutzbeauftragten kann ehrenamtlich von einem Mitglied wahrgenommen oder an einen externen Sachverständigen vergeben werden.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte berät den Vorstand in Belangen des Datenschutzes.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte überprüft eigenständig und unabhängig die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Verein.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte führt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und überwacht die Wahrung der Betroffenenrechte bezüglich Auskunft und Löschung personenbezogener Daten.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Das bei der Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen fließt zu gleichen Teilen dem Der Paritätische Gesamtverband, Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin und der ACHSE e.V., c/o DRK Kliniken Berlin Mitte, Drontheimer Straße 39, 13359 Berlin zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.